

König, Heil! beschlossen wurde. Später nahm eine Deputation aus dem Lehrer-Collegio an dem festlichen Zuge Theil, in welchem sich die Behörden u. der Stadt zur Kirche begaben, um den jedem Preußen wichtigen Tag in gottesdienstlicher Feier zu begehen. Gott erhalte den König, damit wir unter Ihm noch lange ein stilles und ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Und daß ein solches Leben in Gottseligkeit und alle dem, was ehrwürdig ist, wozu auch Kunst und Wissenschaft gehören, wenn sie in rechter Weise betrieben werden, unter uns geführt werde, dazu möge denn auch unsre Schule je länger je mehr mitwirken, wozu uns Gott in Gnaden Seinen Segen verleihen wolle.



II.

Wir halten es für zweckmäßig, der kurzen Chronik unsrer Schule eine Uebersicht derjenigen, das Aeußerliche der Schule betreffenden Einrichtungen folgen zu lassen, welche zu kennen Jedem wünschenswerth sein muß, der seine Kinder unsrer Anstalt anvertrauen will oder schon anvertraut hat. Zwar ist eine solche Uebersicht schon im 3ten Bericht über die höhere Stadtschule vom Jahr 1831 erschienen; aber theils ist dieser Bericht nicht mehr in den Händen der Interessenten, theils besitzen wir nicht mehr Exemplare desselben genug, um den Nachfragen nach einer übersichtlichen Auskunft über die Schuleinrichtungen genügen zu können, theils hat sich auch seit dem Jahre 1831 Manches geändert, so daß also die folgende Zusammenstellung nichts Ueberflüssiges sein wird.

S. 1.

Die Anstalt besteht aus 5 Knaben- und 4 Mädchen-Classen, von welchen die 5te Knaben-Classe und die 4te Mädchen-Classe

vereinigt sind, und an welchen 8 Lehrer und eine Lehrerin arbeiten.

§. 2.

Die Knabenschule beabsichtigt, allen denjenigen jungen Leuten, welche sich dem Kaufmannsstande oder andern höhern bürgerlichen Gewerben widmen wollen, eine ausreichende, abgeschlossene Vorbildung, und denen, welche zum Gelehrtenstande überzugehen gedenken, eine zweckmäßige Vorbereitung zu verschaffen. Die Mädchenschule hat den Zweck, den sie besuchenden Töchtern aus den gebildeten Ständen eine, ihrer künftigen Bestimmung angemessene Ausbildung zu geben.

§. 3.

Um die im vorigen §. angegebenen Zwecke zu verleihen, machen folgende Lehrgegenstände den Cyklus des Unterrichts aus:

- a) Sprachen: Deutsch; Französisch; Englisch; Latein und Griechisch.
- b) Wissenschaften: Mathematik (Geometrie und Algebra); Naturkunde (Physik, Chemie, Naturgeschichte); Rechnen; Geographie; Geschichte.
- c) Fertigkeiten: Schreiben, Zeichnen, und für die Mädchen, Gesang.

Zu diesen Gegenständen kommt noch der Religions-Unterricht durch alle Classen. Ueber die Vertheilung aller dieser Lehrgegenstände siehe den nachfolgenden Lehrplan.

§. 4.

Schüler, welche in die Stadtschule aufgenommen werden sollen, müssen das 8te Jahr vollendet haben, und laut-richtig lesen, dictirte Wörter mit deutschen und lateinischen Schriftzügen nachschreiben, und fertig zählen können. Bis zum vollendeten 9ten Jahre der Kinder bezahlen die Eltern auch das übliche Schulgeld an den Bezirks-Elementar-Lehrer. Uebrigens darf die Aufnahme in der Regel nur bei Anfang des Sommer- und Winter-Semesters Statt finden, wo jedesmal besonders die

Zeit öffentlich bekannt gemacht wird, in welcher die aufzunehmenden Kinder dem Director der Anstalt zur Prüfung zuzuführen sind.

§. 5.

Das Schulgeld beträgt:

in der 1sten Knaben- u. 1sten Mädchen-Classe	jährl.	41 Thlr.	18 Sgr.
„ „ 2ten „ „ 2ten „ „ „		33 „	18 „
„ „ 3ten „ „ 3ten „ „ „		29 „	18 „
in der 4ten Knaben-Classe		25 „	18 „
„ „ 5ten Knaben- u. 4ten Mädchen-Classe		16 „	— „

Außerdem zahlt jedes Kind noch monatlich 1 Sgr. für Dinte u. Die Ueberschüsse dieser sogenannten Monatsgelds-Casse sind ausschließlich für die Vermehrung des naturhistorischen Cabinets bestimmt.

Laut Beschlüssen des Wohlwöblichen Stadtrathes vom 22sten August 1828 und 12ten November 1833 bestehen jetzt bei der Schule 40 halbe Freistellen, zu welchen, so lange der Raum es erlaubt, vom Curatorio, auf vorhergegangene Meldung bei dem Director der Anstalt, die Kinder solcher Eltern zuzulassen sind, welche weniger als 12 Thlr. Classensteuer bezahlen. *) Für den Fall, daß in der Folge der Raum zu beengt werden möchte, soll die alte Zahl von 30 halben Freistellen wieder hergestellt werden, jedoch in der Weise, daß dies nur durch allmählichen Abgang der Halbfreischüler geschieht. Dabei müssen die Anmeldungen zum Genuß halber Freistellen wenigstens einen Monat vor Anfang des Schulsemesters geschehen, und werden alsdann, wenn sonst keine Hindernisse Statt finden, nach der Reihenfolge berücksichtigt. Uebrigens müssen die El-

*) Es sind Fälle vorgekommen, daß Eltern, welche unter 12 Thaler Classensteuer bezahlen, geglaubt haben, dieser Classensteuerfab berechtigt ohne Weiteres zum Antheil an den halben Freistellen. Dem ist aber nicht so, sondern die Genehmigung des Curatorii muß in jedem einzelnen Fall nach obiger Vorschrift nachgesucht werden; welches wir hier, um Irrungen zu vermeiden, ausdrücklich bemerken.

tern, welche schon für ein Kind eine halbe Freistelle haben, denjenigen nachstehen, welche diese Vergünstigung noch nicht genießen. —

Außerdem hat sich Ein Wohlthöblicher Stadtrath vorbehalten, drei ganze Freistellen durch unbemittelte aber fähige Kinder zu besetzen.

Beim Eintritt in die Schule zahlt jedes Kind 2 Thlr., und beim Abgange einen Beitrag zur Vermehrung der Bibliothek, welcher zwar in seinem Betrage der Freigebigkeit der Eltern überlassen bleibt, dessen Minimum jedoch für einen Schüler der 1sten und 2ten Classe auf 2 Thlr., für einen Schüler aus der 3ten, 4ten und 5ten Classe jedoch auf 1 Thlr. festgesetzt ist.

Sämmtliche in diesem §. aufgeführte Gelder werden durch den Schuldiener, der jedesmal mit der gehörigen Legitimation versehen ist, eingefordert, und zur Schul-Casse abgeliefert.

§. 6

Sobald die Schüler aufgenommen sind, gehören sie der Anstalt in so weit an, daß sie verbunden sind, sich allen Einrichtungen und Anordnungen derselben, so wie allen bestehenden Schulgesetzen und disciplinarischen Maaßregeln im Gehorsam gegen die Lehrer zu unterwerfen, und an dem ganzen Unterrichte, der nach dem Lections-Plane für sie bestimmt ist, in allen Stunden Theil zu nehmen. Ob von diesem Letzteren in einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden könne, wird das Curatorium auf den Antrag des Directors entscheiden.

§. 7.

Die täglichen Lehrstunden beginnen des Morgens bei den Mädchen um 8 Uhr, bei den Knaben 10 Minuten vor 8 Uhr, mit einem kurzen Morgen-Gottesdienst; des Nachmittags um 2 Uhr, jedoch bei den Mädchen im Winter um 1 Uhr, der Handarbeiten wegen. Der Unterricht dauert täglich 6—7 Stunden, mit Ausnahme des Sonnabends an welchem alle Schüler, und des Mittwochs, an welchem die Knaben, aber nicht die Mädchen, den Nachmittag frei haben. Vormittags um 10 Uhr

und Nachmittags um 4 Uhr findet eine Erholungszeit von 15 bis 20 Minuten Statt, von welcher Zeit die Knaben die eine Hälfte, die Mädchen die andre auf dem Schulhofe zubringen dürfen. Auch während dieser Freizeit sind die Kinder sowohl auf dem Hofe als in den Classenzimmern unter beständiger Aufsicht.

§. 8.

Kein Zögling darf die Schule versäumen, ohne vorher durch eine schriftliche Erklärung der Eltern die Erlaubniß beim Director nachgesucht zu haben. Ein nicht vorhergesehenes, unabsichtliches Ausbleiben wegen eines unerwarteten und unverschuldeten Hindernisses wird beim Wiedereintritt in die Schule durch Bescheinigung von Seiten der Eltern beglaubigt. In den Schulzeugnissen wird die Zahl der Lehrstunden, welche der Schüler, gleichviel aus welchem Grunde, versäumt hat, angegeben.

§. 9.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann es nicht erlaubt werden, daß die Schüler und Schülerinnen früher als höchstens eine Viertelstunde vor Anfang der Lektionen in die Schule kommen. Wir bitten deshalb alle Eltern und Vorgesetzte, darauf zu halten, daß die Kinder nicht zu früh von Hause weggehen, damit nicht durch einen Aufenthalt auf dem Schulwege zu irgend einem Unfug auf den Straßen Veranlassung gegeben werden möge. Eben so ist es nicht erlaubt, daß die Schüler sich nach beendigter Schule länger, als eben nöthig ist, in den Classen aufhalten. Nur in ganz besondern Fällen kann es gestattet werden, daß sehr entfernt wohnende Kinder über Mittag in der Schule bleiben.

§. 10.

Jeder Schüler erhält alle Sonnabend einen Auszug aus den Conduitenlisten der Classenbücher, als ein Wochenzeugniß, durch welches die Eltern von dem Verhalten des Schülers während der vergangenen Woche in Kenntniß gesetzt werden, und

welches, mit der Unterschrift der Eltern versehen, in der Schule wieder vorgezeigt werden muß. Außer diesen Wochenzeugnissen empfangen die Schüler noch halbjährlich ein Hauptzeugniß, welches sich weitläufiger über des Zöglings Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen verbreitet, und ebenfalls von den Eltern unterschrieben in der Schule wieder vorgelegt wird. Aus diesen Hauptzeugnissen werden die auf Verlangen vom Director zu ertheilenden Abgangszeugnisse derjenigen Schüler zusammengestellt, welche die Schule verlassen, ohne die im §. 15. angeführte Entlassungs-Prüfung zu bestehen.

§. 11.

Eine öffentliche Schulprüfung findet in der Knabenschule alle Jahre im Herbst Statt, und werden dazu die Behörden, Eltern und Schulfreunde durch einen Programm eingeladen. Einige Tage vor dieser Prüfung findet jedesmal die Prüfung der Mädchen Statt, jedoch in einer Weise, daß dadurch jedes unweibliche außergewöhnliche Hervortreten und Sichzeigen möglichst vermieden wird. Deshalb besteht das Examen der Mädchen bloß in einer mehrtägigen Wiederholung aller Lehrgegenstände, in welchen während des verflossenen Jahres unterrichtet worden ist, wobei die Schülerinnen ganz in gewohnter Ordnung in ihren Classen bleiben, und nur den Eltern und den Mitgliedern des Curatoriums der Zutritt gestattet ist.

§. 12.

Versehungen der Schüler und der Schülerinnen in höhere Classen finden jährlich nur Einmal, nämlich im Herbst, Statt. Da die Schule nur wenige Classen hat, und in jeder Classe viel durchgenommen werden muß, so wird es nicht befremden, wenn Schüler, die sich nicht durch sehr gute Fähigkeiten oder anhaltenden Fleiß auszeichnen, in mehreren Classen 2 Jahre bleiben.

§. 13.

Da eine gute Lectüre zur Beredlung des Herzens und zur Bildung des Geistes ohne Zweifel eben so viel beiträgt, als

eine schlechte zum Verderben der Jugend an Leib und Seele, so haben wir neben der Lehrerbibliothek auch eine Schülerbibliothek eingerichtet, aus welcher den Schülern ausgesuchte, für die Jugend passende Schriften leihweise mitgetheilt werden. Wir glauben, durch diese Einrichtung, verbunden mit gutem Unterricht, wachsender Aufmerksamkeit und väterlicher Ermahnung, am besten den Umlauf verderblicher Bücher hemmen zu können, und bitten die Eltern unserer Zöglinge, auch ihrerseits diesem wichtigen Punkte der Erziehung ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

S. 14.

Nach geschener Herbstprüfung treten die 4wöchentlichen Hauptferien ein. Außerdem sind noch Ferien: zu Pfingsten 14 Tage; zu Weihnachten vom 24ten Dezember bis 2ten Januar; die vier landesüblichen Bettage mit den ihnen vorhergehenden Nachmittagen, und der erste Nachmittag des jährlichen Gemarcker Jahrmarfs. Dagegen fallen die Osterferien, bis auf die Feiertage selbst, ganz weg. Als vaterländisches Fest wird der Geburtstag Sr. Majestät des Königs durch Gesang, Gebet und Anrede an die Zöglinge gefeiert.

S. 15.

Diejenigen Schüler, welche wenigstens 1 Jahr lang den Unterricht in der ersten Classe der Schule genossen haben, können zu der von Einem Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordneten Entlassungsprüfung für die höheren Bürger- und Realschulen zugelassen werden. Diese Prüfungen, deren speciellere Einrichtung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, 1832, No. 48., und im Auszuge durch unser Programm vom J. 1832 bekannt gemacht worden ist, haben*) den Zweck, den Jünglingen, welche dieselbe bestehen, die Berechtigung zum Ein-

*) S. die Instruction für die bei den höhern Bürgerschulen zu veranstaltenden Entlassungsprüfungen.

tritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post-, Forst- und Baufach, und in die Bureaur der Provinzialbehörden zuzusichern, den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, und den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen auszuweisen, sich im Vertrauen des Publikums zu befestigen, und in Lehrern und Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.

Ueber den Ausfall der jedesmaligen Entlassungsprüfung werden den Abiturienten die nach der Hohen Ministerial-Befugung ausgefertigten Zeugnisse bei der öffentlichen Schulprüfung, welche einige Tage später als die Entlassungsprüfung gehalten wird, übergeben, weshalb die Abiturienten gehalten sind, der öffentlichen Schulprüfung noch, gleich den andern Schülern der Anstalt, beizuwohnen.

III.

Durch die im verflossenen Schuljahre eingetretene Erweiterung des lateinischen und Wiederaufnahme des griechischen Unterrichts, durch den Wechsel der Lehrer und die Nothwendigkeit, eine Zeit lang mit einer geringeren Zahl von Lehrern zu arbeiten, als bei dem im vorigen Programme mitgetheilten Lehrplane vorausgesetzt waren, haben mancherlei Modificationen dieses früheren Lehrplanes mitten in der Arbeit nöthig gemacht. Bei mancher Unbequemlichkeit, welche eine solche Veränderung des Planes mit sich führen mußte, hatte dieselbe doch den Vortheil, daß durch die zuletzt erfolgte Vermehrung des Lehrpersonals auch manche Verbesserung vorgenommen werden konnte, z. B. Trennung einiger früher combinirten Classen u. s. w.

Wir legen im Folgenden eine Uebersicht der Lehrverfassung unserer Schule dar, wie dieselbe im Sommersemester 1835 be-